

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

307 (28.12.1883)

Rechtspredung.

Karlsruhe, 22. Dez. (Oberlandesgericht.) Der Anfechtungsbelegte wird von der ihm obliegenden Rückgewähr nicht dadurch befreit, daß er sich des Besitzes der vom Schuldner erworbenen Sache vor der Anfechtung entäußert. Vielmehr hat er jener Pflicht zum Ersatz des dem Gläubiger Entzogenen im Falle des Weiterverkaufs durch Erstattung des Erlöses beziehungsweise des Wertes der erworbenen Sache zu genügen.

Nur die schulvolle Verletzung der dem Versicherungsnehmer obliegenden Sorgfalt und der ganz besonderen Rücksicht auf Treu und Glauben, welche sich Versicherungsnehmer und Versicherungsgeber gegenseitig schulden, macht den Versicherungsvertrag unverbindlich. Deshalb reicht die Nichtangabe einer Gesundheitsveränderung an sich zur Verwirkung des Rechts nicht hin; dieselbe muß objektive eine so erhebliche gewesen sein, daß sie auf den Entschluß des Versicherers von Einfluß sein konnte, und der Versicherungsnehmer muß dieselbe gekannt und trotzdem verschwiegen haben.

Die Kollektiv-Unfallversicherung für Arbeiter bildet, mag dabei den Arbeitern ein unmittelbares Klagerecht gegen den Versicherer eingeräumt oder die Wahrung des Interesses der Arbeiter durch Vermittlung des Versicherungsnehmers vorgesehen sein, ihrem Wesen nach einen zu Gunsten eines Dritten geschlossenen Vertrag, dessen rechtliche Bedeutung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sich aus dem Dienstverhältnisse ergibt. Ob unmittelbares Klagerecht des Dritten besteht, entscheidet sich thatsächlich aus dem Versicherungsvertrage.

Großherzogthum Baden.

Die Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft.

(Zwölfte Fortsetzung.)

Als Gesamtergebnis der Erhebungen über die Höhe des Schuldenstandes in den Erhebungsgemeinden stellt sich demgemäß Folgendes dar:

Die Immobilienverschuldung der Tagelöhnergüter ist fast überall eine sehr erhebliche, es hat indessen dieser Theil der Verschuldung am wenigsten Bedenkliches, weil der in Rede stehende Theil der ländlichen Bevölkerung nicht vorwiegend auf die Einnahmen, die sich aus dem Betrieb ihres kleinen Besitzthums ergeben, angewiesen ist, und weil die Erfahrung zeigt, daß die Tagelöhnerfamilien bei einigermaßen regelmäßiger fleißiger Nebenverdienst sich ihrer Verbindlichkeiten im Großen und Ganzen, wenn auch langsam, allmählich entledigen können, wie denn die Erhebungen über den Umfang der Zwangsvollstreckungen dartun, daß dieselben mit wenigen Ausnahmen in ihrem Besitz sich zu behaupten vermöchten.

Die Immobilienverschuldung der Mittel- und Großbauern hält sich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Erhebungsgemeinden, auch in solchen, die als tiefverschuldet gelten, innerhalb der durch die Größe des Besitzes gebotenen Grenzen, und ist sogar in einer nennenswerthen Anzahl von Gemeinden, die allen Wirtschaftszonen angehören, eine sehr geringe. Wie sie sich ausnahmsweise zu besonderer Höhe erhebt, wie in einzelnen Gemeinden des südlichen Oberrheins (Kreis Konstan), ist sie auf ganz bestimmte und keineswegs unabwendbare Verhältnisse zurückzuführen.

Die Kleinbäuerliche Bevölkerung dagegen weist in einer größeren Anzahl Erhebungsgemeinden eine verhältnismäßig stark und im Hinblick auf die zulässige Verschuldungsgrenze theilweise nicht unbedenkliche Verschuldung auf, und da diese höhere Verschuldung in letzter Linie vorwiegend auf bestimmte äußere Verhältnisse (ungünstige Boden- oder Klimaverhältnisse, Kleinheit der Gemaukung, Einseitigkeit der Richtung der Produktion) zurückzuführen ist, so darf man wohl annehmen, daß auch in anderen Gemeinden des Landes, wo ähnliche ungünstige Faktoren den landwirtschaftlichen Betrieb beeinflussen, die Verschuldung der Kleinbäuerlichen Bevölkerung eine erhebliche sein wird. Alle diejenigen Vorschläge der Erhebungsberichte, welche eine Besserung der Lage der ländlichen Bevölkerung bezwecken, dürften daher in erster Reihe durch die Rückwärtsnahme auf die Lage gerade dieser Kleinbäuerlichen Bevölkerung und desjenigen Theils der Tagelöhnergüter, welche nach der Größe ihres Besitzthums den kleinbäuerlichen Betrieben sich nähern, veranlaßt worden sein. Wie die Darstellung in der Folge ergeben wird, ist die Verschuldung in den meisten der hier in Rede stehenden Orte ganz überwiegend durch die Inanspruchnahme des Besitztcredits (Kaufschulden und Güterübernahme) entstanden; zur Anwendung größerer wirtschaftlicher Vorsicht bei Liegenschaftserwerbungen — ein Punkt, auf den die meisten Erhebungsberichte hinweisen —, ist daher vor allem gerade die Kleinbäuerliche und der ihr nahestehende Theil der Tagelöhnerbevölkerung besonders veranlaßt. Da ferner nach der Größe der in diesen Kleinbetrieben sich ergebenden Wirtschaftserlöse eine erhebliche Verschuldung um so weniger ertragen zu werden vermag, je höher die Zinsen sind und je rascher die Kapitalabzahlung statuffinden hat, so hat diese Kleinbäuerliche Bevölkerung an jenen Vorschlägen der Berichte, welche die Beschaffung billigeren Kredits und die Möglichkeit annuitätenweiser Abtragung im Auge haben, ein ganz vorzugsweises Interesse. Weil ferner wegen des Mangels an Betriebskapital in diesen Kleinbetrieben jeder störende Zwischenfall — Hagelschläge, Viehsterben etc. — besonders empfindlich wird, und weil dieser Mangel beim Fehlen leicht zugänglicher Kreditmittel des Personalkredits oft nachtheilige Geschäftsverbindungen mit unweillen Geldverleihern herbeiführt, so sind es wiederum vorzugsweise diese Kleinwirthe, welche an einer ört-

lichen Organisation des Personalkredits, sowie an jenen Veranlassungen ein besonderes Interesse haben, welche eingetretene Schäden der Zeit und dem Raum nach in einer minder drückenden Weise verteilen (landwirtschaftliche Versicherungswesen). Da endlich bei diesen Kleinwirthen verhältnismäßig wenig gegen Baar zum Verkauf gelangt und es denselben daher in der Regel schwer fällt, nach Bestreitung der nöthigsten Baarabgaben für die persönlichen Bedürfnisse und nach Erlegung der Schuldsinsen und Schuldzinsen, die für andere Zwecke — Meliorationen oder Verbesserungen des Betriebs —, sowie die für die Erfüllung der Steuerpflicht nöthigen Baarmittel flüssig zu machen, so erklärt sich einerseits deren Verharren in irrationalen Betriebsweisen, weil eben für die Vornahme von Verbesserungen die Mittel fehlen, andererseits der Wunsch nach einer Erleichterung in der Steuerlast, wie ihm die Mehrzahl der Erhebungsberichte Ausdruck gegeben hat. Was in letzterer Beziehung besonders in Betracht kommt, ist vornehmlich der Umstand, daß gerade in denjenigen Gemeinden, die wegen der äußeren ungünstigen Faktoren des Betriebs an sich minder leistungsfähig sind, die Gemeindevorauslagen besonders hoch zu sein pflegen und hoch sein müssen, weil der Steuerkapital-Bestand — der allgemeinen Ungunst der Verhältnisse folgend — in der Regel ein verhältnismäßig geringer ist, während der Gemeindebedarf in einer Reihe von Beziehungen keine Einschränkungen zuläßt, mag die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine starke oder eine minder starke sein, z. B. im Gebiete des Gemeindegewesens, der Schule etc.

Diese Kleinbäuerliche Bevölkerung bildet zwar in den meisten Gemeinden nur den kleineren Bruchtheil der ländlichen Bevölkerung, wie die Ausführungen der Erhebungsberichte zu Frage 2 nachweisen und wie sich auch aus der Statistik der Besitzaufnahme von 1873 ergibt, auch ist die Lage derselben nach den obigen Darlegungen keineswegs überall eine unvernünftige; immerhin ist dieser Bruchtheil erheblich genug, um zu einer sorgfamen Prüfung derjenigen Vorschläge Anlaß zu geben, von deren Verwirklichung die Erhebungsberichte eine Kräftigung und Erhaltung des zur Zeit wirtschaftlich am mindesten gut situirten Kleinbauernstandes erhoffen.

Zunahme der Verschuldung in den letzten 10 Jahren. Die meisten Erhebungsberichte lassen entnehmen, daß die Schuldenbeiträge auf Liegenschaften, welche auf die letzten 10, bezw. 13 Jahre entfallen, den weitaus größten Procentsatz aller Einträge ausmachen und sich in den einzelnen Gemeinden zwischen 70 und 90 Proz. der Gesamtheit der Einträge bewegen. Aus den betreffenden Zahlen der Erhebungsberichte darf indes nicht gefolgert werden, daß die den Einträgen entsprechenden Schuldverbindlichkeiten in den letzten 10 bezw. 13 Jahren sämtlich neu entstanden sind. Vielmehr datirt, wie einige Berichte ausdrücklich hervorheben, ein Theil der in den Unterpfandsbüchern erscheinenden Schulden aus zurückliegender Zeit, und die neuen Einträge bedeuten daher nur, daß zur Befriedigung des alten Gläubigers eine neue Schuld aufgenommen wurde, was manchmal auch aus dem Grunde geschah, um von den günstigeren Zinskonjunkturen Gebrauch zu machen; ferner ist zu beachten, daß in den letzten Jahren da und dort auch für Schulden des Personalkredits nachträglich Einträge erwirkt wurden. Welcher Procentsatz der Einträge der letzten 10 oder 13 Jahre auf alte Schuldverbindlichkeiten zurückzuführen ist, hat sich mit Sicherheit nicht ermitteln lassen; immerhin nehmen die Erhebungsberichte an, daß die Mehrzahl der Einträge der Eingehung neuer Schuldverbindlichkeiten zuzuschreiben sein wird, wobei einestheils und vorwiegend Liegenschaftserwerbungen, sei es im Weg des Kaufs oder der Uebernahme, andererseits und in geringerem Grad Darlehensaufnahmen zur Ermöglichung der Zinszahlung, sowie für laufende Zwecke des Betriebs und für laufende Haushaltsbedürfnisse in Betracht kamen, welche letztere Darlehensaufnahmen wegen der raschen Aufeinanderfolge schlechterer Verhältnisse namentlich in den Nebengemeinden eine Rolle spielen.

Abwicklung der Schuldverbindlichkeiten. Zwangsvollstreckungen und Konturfe.

Obwohl auf diejenige Periode, in welcher die landwirtschaftlichen Anwesen in Folge einer fast überall sich bemerkbar machenden wirtschaftlichen Ueberflurung sehr stark mit neuen Schulden belastet wurden, unmittelbar eine solche energiegelbe Ernte folgte, in Folge deren die neuen Verbindlichkeiten doppelt empfindlich für die Schuldner sich fühlbar machen mußten, ist doch in der Mehrzahl der Erhebungsgemeinden von einer Stockung in der Abwicklung der Zins- und Zinszahlungen nichts zu beobachten gewesen; wo das Gegentheil gemeldet wird, ist die Ursache dieser Stockungen auf die durch schlechte Ernten veranlaßten Einnahmefälle zurückzuführen, was namentlich von den Nebengemeinden gilt. Im Großen und Ganzen liegt die Sache nach den Auslassungen der Erhebungsberichte so, daß überall da, wo die Verschuldung nicht einen sehr erheblichen Grad erreicht hat, wie in den mehrfach erwähnten Gemeinden des Kreises Konstan, oder wo, wie in den Nebengemeinden, eine Reihe von Jahren hindurch nahezu auf alle Einnahmen aus den Nebengemeinden, d. h. auf die Haupteinnahmen überhaupt, verzichtet werden mußte, oder endlich, wo bei ständig ungünstigen Ertragsverhältnissen Minderernten mit doppelter Schärfe sich geltend machen, oder einzelne elementare Ereignisse, wie Ueberflurungen, starke Einnahmefälle brachten, die die Wirtschaftsbücherei sich zur Abführung der Zinsen und Zinsen hinreichend erwiesen.

Die nicht rechtzeitige Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten der ländlichen Bevölkerung oder die völlige Unterlassung derselben kommt in dem Umfang der Zwangsvollstreckungen und Konturfe zum Ausdruck.

Es ist nun gewiß sehr bemerkenswerth, daß die Zahl der Gesamtsfälle selbst in sehr verschuldeten oder durch die ungünstigen Erntejahre besonders hartbedrängten Gemeinden (Nebengemeinden) eine auffallend geringe ist und daß in den 37 Erhe-

bungsgemeinden mit theilweise sehr starker Seelenzahl auf das Jahr und Gemeinde durchschnittlich nur 1,4 Prozent Liegenschaftsvollstreckungen und Konturfe kommen. Die rein landwirtschaftliche Bevölkerung ist aber bei diesen Zwangsvollstreckungen in den meisten Gemeinden nur in ganz untergeordnetem Maße beteiligt; in 32 Gemeinden bleibt die Zahl der auf Landwirthe sich beziehenden Vollstreckungen unter 10, d. h. es entfällt durchschnittlich im Jahr auf jede dieser 32 Gemeinden kaum eine Vollstreckung und in 6 Gemeinden sind seit 1873 überhaupt keine Zwangsvollstreckungen gegen Landwirthe vorgekommen. In fast allen Gemeinden aber stunden, wie die weiteren Kolonnen der Tabelle nachweisen, in überwiegendem Maße gewerbliche oder landwirtschaftliche Inhaber kleiner Anwesen, sowie Tagelöhner in Frage; denn die betriebenen Schuldner fallen zum weitaus größten Theil in die Besitzgruppe von 0—1 ha und nur der kleinste Theil in diejenige von 3 ha und mehr, d. h. in die Gruppe, welcher die eigentlich bäuerliche Bevölkerung angehört. Die Verluste, welche die Gläubiger erlitten haben, sind in einer Reihe von Gemeinden allerdings von beträchtlicher Größe. Diese Verluste sind aber, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, eine selbstverständliche Folge des Umstandes, daß die Inanspruchnahme des Kredits vorwiegend in die Zeit übermäßig hoher Güterpreise fiel, in Folge dessen die Beleihungsgrenze stark nach Oben sich verschob, während die Vollstreckungen der Zeit weicherer Güterpreise angehören; ein Theil des Verlustes ist wohl auch nur ein scheinbarer, indem den Verkäufern von Grundstücken bei der Unbeibringlichkeit des ausbedungenen hohen Kaufschillings die Liegenschaft im Vollstreckungswege einfach wieder zufließt, in welchen Fällen es sich also nicht sowohl um einen positiven Vermögensverlust, als um einen entgehenden Gewinn handelt. An den durch Verschärfte wucherlicher Art ungewöhnlich hoch angewachsenen Verbindlichkeiten mögen für die betreffenden Gläubiger besonders hohe Verluste sich ergeben haben.

Zeigen sonach die Erhebungen, daß trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse die bäuerliche Bevölkerung mit wenigen Ausnahmen im Besitz ihrer Anwesen sich zu erhalten vermochte und daß den Vollstreckungen vorwiegend die Inhaber kleiner Anwesen (Tagelöhner) unterlagen, aber auch diese nur in sehr geringer Zahl, so hat eine Erforschung der Ursachen, welche die Zwangsvollstreckungen herbeiführten, ergeben, daß es die „allgemeine Ungunst der Zeitverhältnisse“ nur in geringem Grade war, welche den Vermögensverlust veranlaßte, daß vielmehr neben unverschuldeten Unglücksfällen das Moment der Selbstverschuldung (ungünstige Güterübernahmen und Käufe, Unkenntnis des Geschäftes, Wirtschaftsverfahren, leichtfertiges Projizieren, Trägheit, Arbeitsfurch, schlechte Führung der Haushaltung, Verschwendung und Verschwendung, Trunksucht, Spielsucht), eine keineswegs unerhebliche Rolle gespielt hat.

Hauptursache der Verschuldung in den Erhebungsgemeinden.

Die nachstehenden Ursachen der Verschuldung sind aus den Hauptkategorien der Verschuldungsarten zu ersehen. Hiernach entfallen im Mittel aller 37 Gemeinden auf Schulden aus Kauf (Grundstücks- und Hauskauf) 44,77 Proz., aus Erbschaft 28,07 Proz., aus Hausbau 5,07 Proz. und aus sonstigen Ursachen 22,09 Proz. Danach wären 78 Proz. auf Inanspruchnahme des sogenannten Besitztcredits und 22 Proz. auf Veranlassungen zurückzuführen, die mit dem Besitzwerb nichts zu thun haben. In Wirklichkeit verhält es sich indes anders. In die Kolonne „aus sonstigen Ursachen“ wurden seitens der mit dem Ausziehen der Unterpfandsbücher Betrauten alle diejenigen Schuldsummen eingetragen, über deren Entstehungsgrund Zuverlässiges sich nicht erheben ließ; es erschienen also besonders die Darlehen, die kontrahirt wurden, um alte, durch Liegenschaftserwerb in früherer Zeit entstandene Schulden zu tilgen, oder um im Fall momentaner Geldlemme sich der Zahlung der laufenden Zinsen zu entledigen, vielfach unter dieser Rubrik. Man geht deshalb wohl richtiger, wenn man annimmt, daß auf die Inanspruchnahme des Besitztcredits rund 90 Proz., auf die Schuldaufnahme „zu anderen Zwecken“ rund 10 Proz. der Gesamtschuldenlast entfallen. In letzterer Beziehung kommen vor allem Darlehensaufnahmen für Zweck des landwirtschaftlichen Betriebs (Vieh- und Futterkäufe etc.), sodann solche für außerordentlich eintretende Bedürfnisse (Aussteuern, Sterbefälle, Prozessen), aber auch für laufende Wirtschaft- und Haushaltsbedürfnisse in Betracht, letzteres namentlich bei Eintritt elementarer Ereignisse oder völliger Minderernten, in Folge deren es den Wirtschaftlern an Baarmitteln zur regelmäßigen Fortführung des Haushalts und zur glatten Abtragung der laufenden Verbindlichkeiten (Steuern etc.) fehlt. In den meisten dieser Fälle gehören die Schulden dem Gebiet des Mobilarkredits an und wenn sie gleichwohl gegen hypothekarische Sicherheit eingegangen wurden, so deutet dies wohl darauf hin, daß die Persönlichkeit der betreffenden Schuldner nicht mehr als hinreichende Sicherheit erachtet wurde. Daher der erhebliche Procentsatz der hierher zählenden Einträge in den Nebengemeinden, in denen eben die unmittelbar aufeinander folgenden Fehljahre 1875/82 selbstredend eine starke Erschütterung des Personalkredits der Bauwirthe im Gefolge haben mußten.

(Fortsetzung folgt.)

Verkäufe und Verpachtungen, Bethelligungen, Stellen-Vakanzen etc.

werden am sichersten durch Annoncen in zweckentsprechenden Zeitungen zur Kenntniss der bez. Reflektanten gebracht; die einlaufenden Offerten werden den Inserenten im Original zugesandt. Nähere Auskunft ertheilt die Annoncen-Expedit. von Rudolf Mosse, Frankfurt a. M., Rossmarkt Nr. 3, Vertreter in Karlsruhe Gustav Fromme.

Handel und Verkehr.
Handelsberichte.

Berlin, 25. Dez. Deutsche Reichsbank. Ueber-
sicht am 22. Dezember gegen 15. Dezember. Aktiva: Metallbe-
stand 576,343,000 M., -10,327,000 M.; Reichs-Kassenscheine
20,840,000 M., -2,097,000 M.; andere Banknoten 10,272,000 M.,
-4,026,000 M.; Wechsel 406,043,000 M., +22,217,000 M.;
Lombardforderungen 49,234,000 M., +6,069,000 M.; Effekten
24,031,000 M., +673,000 M.; sonstige Aktiva 26,373,000 M.,
-7,371,000 M. Passiva: Grundkapital 120,000,000 M., unver-
ändert; Reservefonds 19,256,000 M., unverändert; Notenumlauf
737,061,000 M., +12,905,000 M.; sonstige täglich fällige Ver-
bindlichkeiten 226,369,000 M., -7,064,000 M.; sonstige Pas-
siva 1,366,000 M., -723,000 M.

Patentliste. Aufgestellt durch das Patentbureau von Richard
Lüders in Görlitz. (Auskünfte ohne Recherche werden den
Abonnenten der Zeitung durch das Bureau gratis ertheilt.)
A. Patentanmeldung. Rheinische Hartgummiwaaren-Fabrik

in Mannheim: Cigarrenspitze mit Stachel. - B. Patent-
erteilungen. Th. Henning, in Firma Schnabel u. Henning
in Bruchsal: Centrale Signal- und Weichenstell-Vorrichtung,
13. 7. 83. M. Klütschheim in Gaggenau: Sparbüchse ohne
Schloß. 15. 8. 83.

Vom Waarenmarkt. (Frl. Jta.) Im Geschäftsverkehr
der letzten Woche gelangte der Einfluß der bevorstehenden Fest-
tage und des nahen Jahreschlusses zu verschärfter Geltung. Die
der Jahreszeit bisher wenig angemessenen Witterungsverhältnisse
begünstigen seit einigen Tagen die Belebung des sog. Weihnachtsgel-
geschäftes, während im Großhandel die Umsätze weitere Ein-
schränkung erfahren. In Ermangelung kräftiger Anregung sind
auch größere Werthveränderungen auf unserem Referatsgebiete
für die abgelaufene Woche nicht zu verzeichnen.

Getreide stand in fortgesetzt schleppendem Verkehre, in welchem
die wenig veränderten Preise doch überwiegend matte Haltung
behielten. An den europäischen Märkten blieben die aus Amerika
gemeldeten Schwankungen der dortigen Weizenluxe ziemlich un-

beachtet, während die gleichzeitig berichtete weitere Vermehrung
der transatlantischen Vorräthe auch wenig dazu geeignet war,
die seither beobachtete Zurückhaltung der Käufer zu vermindern.
Sopfen stand in belebterem Umfange, in welchem auch die
Notirungen mäßige Steigerung erfuhren. Die Nachfrage kon-
zentrierte sich vornehmlich auf die besseren Sorten, in deren Aus-
wahl sich indessen bereits Knappheit fühlbar machte.

Kohlen hatten bei wenig veränderten Notirungen minder leb-
haften Verkehre, dessen gegenwärtige Ausdehnung sich indessen
gegenüber der Parallelperiode des Vorjahres noch immer vortheil-
haft auszeichnet. Metalle erlitten unter mehrfachen, wenig
belangreichen Schwankungen trotz schließlicher Befestigung doch
überwiegende Preisabschwächung gegen die Vorwoche.

Der Dampfer „Maasdam“ der Niederl.-Amerikanischen Dampf-
Schiffahrts-Gesellschaft in Rotterdam ist am 23. Dezember in
New-York angekommen.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

B.343. Gemeinde Niederschwarzstadt, Amtsgerichtsbezirk Sickingen.
Öffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und
Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder
Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfands-
büchern der

Gemeinde Niederschwarzstadt, Amtsgerichtsbezirks Sickingen,
eingeschrieben sind, werden auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860,
die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg. Blatt Seite 213) und des Ge-
setzes vom 28. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr.
(Ges.- und Verordn. Blatt Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben
bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im
§ 29 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordn.-Blatt
Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf
das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung
des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten
nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.
Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern
genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in
dem Gemeindehanke zur Einsicht offen liegt.

Niederschwarzstadt, den 22. Dezember 1883.
Das Gewähr- und Pfandgericht.
Refer. Bürgermeister.

B.344. Nr. 839. Gemeinde Altheim, Amtsgericht Heberlingen.
Öffentliche Aufforderung.
Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der
Gemeinde Altheim betreffend.

Diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und
Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfands-
büchern der Gemeinde Altheim eingeschrieben sind, werden auf Grund der
Gesetze vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 aufgefordert, diese Einträge
innerhalb sechs Monaten
erneuern zu lassen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Ein-
träge zu haben glauben, widrigenfalls diese Einträge nach Umfluß dieser Frist
gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Grund- und Unterpfandsbüchern hiesiger Ge-
meinde seit länger als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Ge-
schäftszimmer des Unterzeichneten offen.
Altheim, den 23. Dezember 1883.

Das Pfandgericht.
Fa. Käfle, Bürgermeister und Vereinigungskommissär.

B.357. Gemeinde Wilsingen, Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.
Öffentliche Aufforderung.
Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der
polit. Gemeinde Wilsingen betr.

An sämtliche Gläubiger ergeht hiermit die Mahnung, die seit länger als
dreißig Jahren in die obgenannten Bücher eingeschriebenen Einträge zu er-
neuern. Die

innerhalb sechs Monaten
nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.
Ein Verzeichniß der in den Büchern der hiesigen polit. Gemeinde seit mehr
als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Rathszimmer offen.
Hiebei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß diese öffentliche Ver-
kundung der Mahnung als Zustellung an alle, auch an die bekannten Gläu-
biger gilt.

Wilsingen, den 26. Dezember 1883.
Das Pfandgericht.
H. Kaiser, Bürgermeister.

B.340. Amtsgericht Bogberg. Ort Bobstadt.
Öffentliche Mahnung.
Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der
Gemeinde Bobstadt für die Vereinigungsperiode vom 1.
Januar 1842 bis letzten Dezember 1853 betr.

An sämtliche Gläubiger ergeht hiermit die öffentliche Mahnung, die
seit länger als 30 Jahre in den obgenannten Büchern eingeschriebenen Ein-
träge erneuern zu lassen, wenn sie noch Gültigkeit haben sollen. Die
innerhalb sechs Monaten
nach dieser Aufforderung nicht erneuerten Einträge werden gemäß Artikel 4 des
Gesetzes vom 5. Juni 1860, Nr. 30, und 28. Januar 1874, Gesetzes- und Ver-
ordnungsblatt Nr. 5, von Amtswegen gestrichen.

Ein Verzeichniß der in den Büchern der hiesigen Gemeinde seit mehr als
30 Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Rathszimmer dabei, von heute
an zur Einsicht offen, dabei wird noch aufmerksam gemacht, daß diese öffent-
liche Verkündung der Mahnung als Zustellung an alle, auch an die bekannten
Gläubiger, gilt.

Bobstadt, den 22. Dezember 1883.
Das Pfandgericht.
H. A. Düener, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Zustellung.

B.356.1. Nr. 9173. Freiburg.
Die Ehefrau des Franz Ruf, Müllers
von Umlich, Stephanie, geb. Greth-
maier, vertreten durch Rechtsanwalt
Fromberg in Freiburg, klagt gegen ihren
Ehemann, J. H. an unbekanntem Orten,
da ihr Verzicht auf die Hälfte der
die zerrüttete Vermögenslage ihres Ehe-
mannes berücksichtigen lasse, daß sein Ver-
mögen zur Befriedigung ihrer Forderungen
genügt und Ergänzung ihres Vermögens
nicht hinreicht, mit dem Antrage, sie
für berechtigt zu erklären, ihr Vermö-
gen von dem ihres Ehemannes abzu-
sondern, und ladet den Beklagten zur
mündlichen Verhandlung des Rechts-
streits vor die IV. Zivilkammer des
Großh. Landgerichts zu Freiburg auf
Mittwoch den 12. März 1884,
Vormittags 8 1/2 Uhr.

mit der Aufforderung, einen bei dem
gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt
zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung
und zur Kenntnissnahme der Gläubiger

wird dieser Auszug der Klage bekannt
gemacht.
Freiburg, den 20. Dezember 1883.
E. Müller,
Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts.

**B.326.2. Nr. 15,044. Donau-
esingen.** Johanna Heppler alt,
Ehefrau von Desingen, behauptet,
Eigentum an dem Grundstück Nr. 3173
auf Gemarkung Desingen, Gemain-
dehndwies, 18 Rh. Hansland, einer-
seits Parrei Desingen, anderl. Jakob
Kienzle dort. Da über den Erwerb kein
grundbuchsmäßiger Eintrag existirt, so
werden auf Antrag des Johanna Hepp-
ler alle diejenigen, welche in den
Grund- und Unterpfandsbüchern nicht
eingetragene, auch sonst nicht bekannte
dingliche oder auf einem Stammguts-
oder Familienguts-Verbande beruhende
Rechte haben oder zu haben glauben,
aufgefordert, solche spätestens in dem
von Großh. Amtsgericht hier auf
Mittwoch den 20. Februar f. J.,
Vormittags 9 Uhr,

angeordneten Aufgebotsstermin geltend
zu machen, ansonst dieselben für er-
loschen erklärt werden.
Donauessingen, 18. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber
Willi.

Konkursverfahren.
B.352. Nr. 21,319. Waldshut.
In dem Konkursverfahren über das
Vermögen des Fabrikanten Adolf v.
Kilian von Waldshut ist zur Prüfung
einer nachträglich angemeldeten Forde-
rung Termin auf
Mittwoch den 9. Januar 1884,
Vormittags 11 Uhr,
vor Großh. Amtsgerichte hieselbst an-
beraumt.
Waldshut, den 18. Dezember 1883.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Trübke.

B.353. Nr. 21,136. Waldshut.
In dem Konkursverfahren über den
Nachlaß des Johann Schmid in Burg
ist zur Abnahme der Schlussrechnung
des Verwalters und zur Erhebung von
Einwendungen gegen das Schlussver-
zeichniß der bei der Verteilung zu be-
rückichtigenden Forderungen Schlus-
stermin auf
Mittwoch den 9. Januar 1884,
Vormittags 10 Uhr,
vor Großh. Amtsgericht hieselbst be-
stimmt.
Waldshut, den 18. Dezember 1883.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Trübke.

B.349. Nr. 49,667. Heidelberg.
Das Konkursverfahren über das Ver-
mögen des Bauunternehmers Johann
Staus von hier wurde durch rechts-
kräftigen Beschluß des Großh. Amts-
gerichts dahier vom 6. d. Mts., Nr.
46,660, da eine den Kosten des Ver-
fahrens entsprechende Konkursmasse nicht
vorhanden ist, eingestellt, was hiermit
öffentlich ist.
Heidelberg, den 22. Dezember 1883.
Fabian,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

Vermögensabsonderungen.
B.360. Nr. 7415. Offenburg. Die
Ehefrau des Verwalters Jakob Wol-
ber in Wolfach, Theresia, geb. Kästl,
vertreten durch Rechtsanwalt Humiller,
hat gegen ihren Gemann Klage auf
Vermögensabsonderung erhoben und ist
Termin zur mündlichen Verhandlung
vor der Zivilkammer II des Gr. Land-
gerichts auf
Mittwoch den 18. Februar 1884,
Vormittags 9 Uhr,
anberaumt, was hiermit zur Kenntniß
der Gläubiger gebracht wird.
Offenburg, den 24. Dezember 1883.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.
Woll.

B.350. Nr. 7371. Offenburg. Die
Ehefrau des Josef Huber, Georgs
Sohn, Stefanie, geb. Santer von Ebers-
weiler, wurde durch Urteil der Zivilkam-
mer Ia dahier unterm heutigen Tag be-
rechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem
ihres Ehemannes abzulösen. Dies
wird zur Kenntniß der Gläubiger ge-
bracht.
Offenburg, den 18. Dezember 1883.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.
Thoma.

Erbeinweisung.
B.345.1. Nr. 22,048. Offenburg.
Die Wittwe des Javer Hügel in
von Marlen, Franziska, geb. Bernert von
da, hat um Einweisung in Besitz und
Gewähr der Verlassenschaft ihres
Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuche wird stattgegeben,
wenn Einsprachen dagegen binnen
sechs Wochen
nicht erfolgen.
Offenburg, den 22. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
C. Keller.

Geldwechsel.
B.359. Nr. 13,510. Durlach. In
D. 3. 99 des Firmenregisters - Firma
„Abraham Fröhlich“ in Gröbigen
- wurde unterm heutigen eingetragene:
Obige Firma ist erloschen.
Durlach, den 21. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
König.

B.279. Nr. 13,271. Weinheim.
1. In das Firmenregister wurde ein-
getragen:
1. In D. 3. 6 Firma Valtin Res-
ler in Landbach:
Die Firma ist erloschen.
2. In D. 3. 10 Firma Franz See-
ber in Hemsbach:
Die Firma ist erloschen.
3. In D. 3. 13 Firma Karoline
Oppenheimer, Wittwe des
Mayer Pfalzer in Hemsbach:
Die Firma ist erloschen.
4. In D. 3. 47 Firma Johann
Friedrich Spis in Weinheim:
Die Firma ist erloschen.

II. In das Gesellschaftsregister wurde
eingetragen:
1. In D. 3. 31 Firma Friedrich
u. Vogler in Weinheim:
Die Gesellschaft hat sich am 1.
November 1883 aufgelöst.
2. In D. 3. 37: Die Firma P. Vog-
ler u. Cie. in Weinheim. Die
Gesellschaft ist:
1. Peter Vogler, Kaufmann
hier,
2. Julius Friedrich Schreiner
und
3. Philipp Reinert, Wagn-
er in Weinheim.
Die Gesellschaft hat am 1. Novem-
ber 1883 begonnen und ist jeder Theil-
haber berechtigt, dieselbe zu vertreten.
In dem zwischen Peter Vogler und
Barbara, geb. Piller, zu Mainz am
26. Juni 1879 errichteten Ehevertrage
wurde in Art. 1 die zwischen den Ehe-
gatten stiftende Gütergemeinschaft
auf die Erziehungsbefugnis beschränkt.
In dem zwischen Julius Friedrich
und Friederike, geb. Wahl, unterm 17.
Juni 1875 zu Weinheim errichteten
Ehevertrage wurde bestimmt, daß jeder
Theil 50 M. in die Gemeinschaft ein-
wirft, während sämtliches übrige,
gegenwärtige und zukünftige Vermögen
nebst etwaigen Schulden von der Ge-
meinschaft ausgeschlossen sein soll.
Philipp Reinert ist verheiratet
mit Margaretha, geb. Vogler, ohne
Errichtung eines Ehevertrags.
Weinheim, den 15. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Bodman.

**B.307. Nr. 8675. Tauberhofs-
heim.** Der Vorschussverein Grob-
rinderfeld hat zu seinem Vorstand
folgende Personen gewählt:
Als Vorstand bzw. Vorsitzenden: Jo-
hann Schäfer von Grobrinderfeld;
als Kassier: Michael Adam Leucht-
weis von dort;
als Schriftführer: Gregor Thoma
von dort.
Die Dienstzeit geht bis zum 1. Ja-
nuar 1884.
Tauberhofsheim, 3. Dezbr. 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Krausmann.

Strafrechtspflege.
Kaduzen.
C.39.3. Nr. 9594. Bretten.
1. Der 28 Jahre alte Wehrmann
Bäcker Leonhard Friedrich Ehr-
von Dhenberg (Reg. Württem-
berg), zuletzt wohnhaft in Gochs-
heim,
2. der 30 Jahre alte Wehrmann
Glafer Karl Heinrich Morlof
von Stein, zuletzt wohnhaft da-
selbst,
3. der 28 Jahre alte Wehrmann
Schuster August Braun von
Schuchtern, zuletzt wohnhaft in
Stubbach,
4. der 29 Jahre alte Reservist Land-
wirth Heinrich Sattler von
Kirnbach, zuletzt wohnhaft da-
selbst,
5. der 26 Jahre alte Reservist Land-
wirth Georg Adam Bittich von
Gölschhausen, zuletzt wohnhaft da-
selbst,
6. der 30 Jahre alte Wehrmann

liches Güterrecht die Erzun-
schaft nach württemb. Landrecht
festgesetzt.
b. Heinrich Schlegel, Kaufmann von
Leisnau.
Sis der Gesellschaft ist Willingen.
Jeder der Gesellschafter ist berechtigt,
die Gesellschaft zu vertreten und die
Firma zu zeichnen.
Willingen, den 17. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
König.

B.359. Nr. 13,510. Durlach. In
D. 3. 99 des Firmenregisters - Firma
„Abraham Fröhlich“ in Gröbigen
- wurde unterm heutigen eingetragene:
Obige Firma ist erloschen.
Durlach, den 21. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
König.

B.279. Nr. 13,271. Weinheim.
1. In das Firmenregister wurde ein-
getragen:
1. In D. 3. 6 Firma Valtin Res-
ler in Landbach:
Die Firma ist erloschen.
2. In D. 3. 10 Firma Franz See-
ber in Hemsbach:
Die Firma ist erloschen.
3. In D. 3. 13 Firma Karoline
Oppenheimer, Wittwe des
Mayer Pfalzer in Hemsbach:
Die Firma ist erloschen.
4. In D. 3. 47 Firma Johann
Friedrich Spis in Weinheim:
Die Firma ist erloschen.

II. In das Gesellschaftsregister wurde
eingetragen:
1. In D. 3. 31 Firma Friedrich
u. Vogler in Weinheim:
Die Gesellschaft hat sich am 1.
November 1883 aufgelöst.
2. In D. 3. 37: Die Firma P. Vog-
ler u. Cie. in Weinheim. Die
Gesellschaft ist:
1. Peter Vogler, Kaufmann
hier,
2. Julius Friedrich Schreiner
und
3. Philipp Reinert, Wagn-
er in Weinheim.
Die Gesellschaft hat am 1. Novem-
ber 1883 begonnen und ist jeder Theil-
haber berechtigt, dieselbe zu vertreten.
In dem zwischen Peter Vogler und
Barbara, geb. Piller, zu Mainz am
26. Juni 1879 errichteten Ehevertrage
wurde in Art. 1 die zwischen den Ehe-
gatten stiftende Gütergemeinschaft
auf die Erziehungsbefugnis beschränkt.
In dem zwischen Julius Friedrich
und Friederike, geb. Wahl, unterm 17.
Juni 1875 zu Weinheim errichteten
Ehevertrage wurde bestimmt, daß jeder
Theil 50 M. in die Gemeinschaft ein-
wirft, während sämtliches übrige,
gegenwärtige und zukünftige Vermögen
nebst etwaigen Schulden von der Ge-
meinschaft ausgeschlossen sein soll.
Philipp Reinert ist verheiratet
mit Margaretha, geb. Vogler, ohne
Errichtung eines Ehevertrags.
Weinheim, den 15. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Bodman.

**B.307. Nr. 8675. Tauberhofs-
heim.** Der Vorschussverein Grob-
rinderfeld hat zu seinem Vorstand
folgende Personen gewählt:
Als Vorstand bzw. Vorsitzenden: Jo-
hann Schäfer von Grobrinderfeld;
als Kassier: Michael Adam Leucht-
weis von dort;
als Schriftführer: Gregor Thoma
von dort.
Die Dienstzeit geht bis zum 1. Ja-
nuar 1884.
Tauberhofsheim, 3. Dezbr. 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Krausmann.

Strafrechtspflege.
Kaduzen.
C.39.3. Nr. 9594. Bretten.
1. Der 28 Jahre alte Wehrmann
Bäcker Leonhard Friedrich Ehr-
von Dhenberg (Reg. Württem-
berg), zuletzt wohnhaft in Gochs-
heim,
2. der 30 Jahre alte Wehrmann
Glafer Karl Heinrich Morlof
von Stein, zuletzt wohnhaft da-
selbst,
3. der 28 Jahre alte Wehrmann
Schuster August Braun von
Schuchtern, zuletzt wohnhaft in
Stubbach,
4. der 29 Jahre alte Reservist Land-
wirth Heinrich Sattler von
Kirnbach, zuletzt wohnhaft da-
selbst,
5. der 26 Jahre alte Reservist Land-
wirth Georg Adam Bittich von
Gölschhausen, zuletzt wohnhaft da-
selbst,
6. der 30 Jahre alte Wehrmann

werden angeklagt, daß sie in der letzten
Zeit ohne Erlaubniß, begw. Josef Ste-
fan Hellingner, ohne von seiner be-
vorstehenden Auswanderung der Mil-
itärbehörde Anzeige gemacht zu haben,
ausgewandert sind.
- Uebersetzung des § 360 Ziff. 3
St.G.B. -
Dieselben werden auf Anordnung
Großh. Amtsgerichts hieselbst auf
Donnerstag den 14. Februar 1884,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht zu
Bretten zur Hauptverhandlung ge-
laden.
Bei unentschiedenem Ausbleiben wer-
den dieselben auf Grund der nach § 472
St.G.B. von dem Königlich. Land-
wehbezirks-Kommando zu Bruchsal
ausgestellten Erklärungen verurtheilt
werden.
Bretten, den 17. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Wolpert.

C.66.2. Nr. 16,959. Schwetzingen.
Die Erbschaftsbesitzer:
1. Cigarrenmacher Jakob Schnepp von
Reilingen,
Maurer Joh. Thomas Holzinger
von Altschheim,
Cigarrenmacher Peter Kosel von
Hodenheim und
Johann Friedrich Schneider von
Altschheim;
2. die Reservisten:
Landwirth Josef Schmidt von Neu-
schheim,
Kriegler Julius Engelhorn von da,
Lagner Konrad Baluf von Alts-
schheim und
Magazinarbeiter Sebastian Bauer
von Eckenheim;
3. die Wehrmänner:
Mehrer Philipp Jakob Schreiber
von Schwetzingen,
Tagelöhner Johann Julius Ragen-
berger von Heidelberg,
Maurer Wilhelm Zeiber von Ho-
denheim,
Landwirth Ludwig Wader von
Nedarau,
Landwirth Adam Fillingner von
Reilingen,
Landwirth Abraham Eisinger von
Hodenheim,
werden beschuldigt, als Erbschaftsbesitzer,
Reservisten und Wehrmänner ohne Erlau-
bniß ausgewandert zu sein - Ueber-
setzung gegen § 360 Ziff. 3 St.G.B.
Dieselben werden auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts dahier auf
Freitag den 15. Februar 1884,
Vormittags 9 Uhr,
vor Gr. Schöffengericht Schwetzingen
zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschiedenem Ausbleiben wer-
den dieselben auf Grund der nach § 472
St.G.B. von dem Königl. Landweh-
bezirkskommando Bruchsal ausgestellten
Erklärungen verurtheilt werden.
Schwetzingen, 15. Dezember 1883.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Ruf.

B.359. Nr. 13,510. Durlach. In
D. 3. 99 des Firmenregisters - Firma
„Abraham Fröhlich“ in Gröbigen
- wurde unterm heutigen eingetragene:
Obige Firma ist erloschen.
Durlach, den 21. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
König.

B.279. Nr. 13,271. Weinheim.
1. In das Firmenregister wurde ein-
getragen:
1. In D. 3. 6 Firma Valtin Res-
ler in Landbach:
Die Firma ist erloschen.
2. In D. 3. 10 Firma Franz See-
ber in Hemsbach:
Die Firma ist erloschen.
3. In D. 3. 13 Firma Karoline
Oppenheimer, Wittwe des
Mayer Pfalzer in Hemsbach:
Die Firma ist erloschen.
4. In D. 3. 47 Firma Johann
Friedrich Spis in Weinheim:
Die Firma ist erloschen.

II. In das Gesellschaftsregister wurde
eingetragen:
1. In D. 3. 31 Firma Friedrich
u. Vogler in Weinheim:
Die Gesellschaft hat sich am 1.
November 1883 aufgelöst.
2. In D. 3. 37: Die Firma P. Vog-
ler u. Cie. in Weinheim. Die
Gesellschaft ist:
1. Peter Vogler, Kaufmann
hier,
2. Julius Friedrich Schreiner
und
3. Philipp Reinert, Wagn-
er in Weinheim.
Die Gesellschaft hat am 1. Novem-
ber 1883 begonnen und ist jeder Theil-
haber berechtigt, dieselbe zu vertreten.
In dem zwischen Peter Vogler und
Barbara, geb. Piller, zu Mainz am
26. Juni 1879 errichteten Ehevertrage
wurde in Art. 1 die zwischen den Ehe-
gatten stiftende Gütergemeinschaft
auf die Erziehungsbefugnis beschränkt.
In dem zwischen Julius Friedrich
und Friederike, geb. Wahl, unterm 17.
Juni 1875 zu Weinheim errichteten
Ehevertrage wurde bestimmt, daß jeder
Theil 50 M. in die Gemeinschaft ein-
wirft, während sämtliches übrige,
gegenwärtige und zukünftige Vermögen
nebst etwaigen Schulden von der Ge-
meinschaft ausgeschlossen sein soll.
Philipp Reinert ist verheiratet
mit Margaretha, geb. Vogler, ohne
Errichtung eines Ehevertrags.
Weinheim, den 15. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Bodman.

**B.307. Nr. 8675. Tauberhofs-
heim.** Der Vorschussverein Grob-
rinderfeld hat zu seinem Vorstand
folgende Personen gewählt:
Als Vorstand bzw. Vorsitzenden: Jo-
hann Schäfer von Grobrinderfeld;
als Kassier: Michael Adam Leucht-
weis von dort;
als Schriftführer: Gregor Thoma
von dort.
Die Dienstzeit geht bis zum 1. Ja-
nuar 1884.
Tauberhofsheim, 3. Dezbr. 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Krausmann.

Strafrechtspflege.
Kaduzen.
C.39.3. Nr. 9594. Bretten.
1. Der 28 Jahre alte Wehrmann
Bäcker Leonhard Friedrich Ehr-
von Dhenberg (Reg. Württem-
berg), zuletzt wohnhaft in Gochs-
heim,
2. der 30 Jahre alte Wehrmann
Glafer Karl Heinrich Morlof
von Stein, zuletzt wohnhaft da-
selbst,
3. der 28 Jahre alte Wehrmann
Schuster August Braun von
Schuchtern, zuletzt wohnhaft in
Stubbach,
4. der 29 Jahre alte Reservist Land-
wirth Heinrich Sattler von
Kirnbach, zuletzt wohnhaft da-
selbst,
5. der 26 Jahre alte Reservist Land-
wirth Georg Adam Bittich von
Gölschhausen, zuletzt wohnhaft da-
selbst,
6. der 30 Jahre alte Wehrmann

werden angeklagt, daß sie in der letzten
Zeit ohne Erlaubniß, begw. Josef Ste-
fan Hellingner, ohne von seiner be-
vorstehenden Auswanderung der Mil-
itärbehörde Anzeige gemacht zu haben,
ausgewandert sind.
- Uebersetzung des § 360 Ziff. 3
St.G.B. -
Dieselben werden auf Anordnung
Großh. Amtsgerichts hieselbst auf
Donnerstag den 14. Februar 1884,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht zu
Bretten zur Hauptverhandlung ge-
laden.
Bei unentschiedenem Ausbleiben wer-
den dieselben auf Grund der nach § 472
St.G.B. von dem Königlich. Land-
wehbezirks-Kommando zu Bruchsal
ausgestellten Erklärungen verurtheilt
werden.
Bretten, den 17. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Wolpert.

C.66.2. Nr. 16,959. Schwetzingen.
Die Erbschaftsbesitzer:
1. Cigarrenmacher Jakob Schnepp von
Reilingen,
Maurer Joh. Thomas Holzinger
von Altschheim,
Cigarrenmacher Peter Kosel von
Hodenheim und
Johann Friedrich Schneider von
Altschheim;
2. die Reservisten:
Landwirth Josef Schmidt von Neu-
schheim,
Kriegler Julius Engelhorn von da,
Lagner Konrad Baluf von Alts-
schheim und
Magazinarbeiter Sebastian Bauer
von Eckenheim;
3. die Wehrmänner:
Mehrer Philipp Jakob Schreiber
von Schwetzingen,
Tagelöhner Johann Julius Ragen-
berger von Heidelberg,
Maurer Wilhelm Zeiber von Ho-
denheim,
Landwirth Ludwig Wader von
Nedarau,
Landwirth Adam Fillingner von
Reilingen,
Landwirth Abraham Eisinger von
Hodenheim,
werden beschuldigt, als Erbschaftsbesitzer,
Reservisten und Wehrmänner ohne Erlau-
bniß ausgewandert zu sein - Ueber-
setzung gegen § 360 Ziff. 3 St.G.B.
Dieselben werden auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts dahier auf
Freitag den 15. Februar 1884,
Vormittags 9 Uhr,
vor Gr. Schöffengericht Schwetzingen
zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschiedenem Ausbleiben wer-
den dieselben auf Grund der nach § 472
St.G.B. von dem Königl. Landweh-
bezirkskommando Bruchsal ausgestellten
Erklärungen verurtheilt werden.
Schwetzingen, 15. Dezember 1883.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Ruf.

B.359. Nr. 13,510. Durlach. In
D. 3. 99 des Firmenregisters - Firma
„Abraham Fröhlich“ in Gröbigen
- wurde unterm heutigen eingetragene:
Obige Firma ist erloschen.
Durlach, den 21. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
König.

B.279. Nr. 13,271. Weinheim.
1. In das Firmenregister wurde ein-
getragen:
1. In D. 3. 6 Firma Valtin Res-
ler in Landbach:
Die Firma ist erloschen.
2. In D. 3. 10 Firma Franz See-
ber in Hemsbach:
Die Firma ist erloschen.
3. In D. 3. 13 Firma Karoline
Oppenheimer, Wittwe des
Mayer Pfalzer in Hemsbach:
Die Firma ist erloschen.
4. In D. 3. 47 Firma Johann
Friedrich Spis in Weinheim:
Die Firma ist erloschen.

II. In das Gesellschaftsregister wurde
eingetragen:
1. In D. 3. 31 Firma Friedrich
u. Vogler in Weinheim:
Die Gesellschaft hat sich am 1.
November 1883 aufgelöst.
2. In D. 3. 37: Die Firma P. Vog-
ler u. Cie. in Weinheim. Die
Gesellschaft ist:
1. Peter Vogler, Kaufmann
hier,
2. Julius Friedrich Schreiner
und
3. Philipp Reinert, Wagn-
er in Weinheim.
Die Gesellschaft hat am 1. Novem-
ber 1883 begonnen und ist jeder Theil-
haber berechtigt, dieselbe zu vertreten.
In dem zwischen Peter Vogler und
Barbara, geb. Piller, zu Mainz am
26. Juni 1879 errichteten Ehevertrage
wurde in Art. 1 die zwischen den Ehe-
gatten stiftende Gütergemeinschaft
auf die Erziehungsbefugnis beschränkt.
In dem zwischen Julius Friedrich
und Friederike, geb. Wahl, unterm 17.
Juni 1875 zu Weinheim errichteten
Ehevertrage wurde bestimmt, daß jeder
Theil 50 M. in die Gemeinschaft ein-
wirft, während sämtliches übrige,
gegenwärtige und zukünftige Vermögen
nebst etwaigen Schulden von der Ge-
meinschaft ausgeschlossen sein soll.
Philipp Reinert ist verheiratet
mit Margaretha, geb. Vogler, ohne
Errichtung eines Ehevertrags.
Weinheim, den 15. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Bodman.

**B.307. Nr. 8675. Tauberhofs-
heim.** Der Vorschussverein Grob-
rinderfeld hat zu seinem Vorstand
folgende Personen gewählt:
Als Vorstand bzw. Vorsitzenden: Jo-
hann Schäfer von Grobrinderfeld;
als Kassier: Michael Adam Leucht-
weis von dort;
als Schriftführer: Gregor Thoma
von dort.
Die Dienstzeit geht bis zum 1. Ja-
nuar 1884.
Tauberhofsheim, 3. Dezbr. 1883.
Groß